

Fortschreibung des Regionalplans

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

- Kurzinformation für die Beteiligung auf niederländischer Seite -

**Grundlage: Entwurf gemäß Erarbeitungsbeschluss des
Regionalrates Düsseldorf am 18.09.2014**

<u>I. PLANGEBIET DÜSSELDORF</u>	2
<u>II. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM PLANWERK (ENTWURF)</u>	3
<u>III. STEUERUNGSWIRKUNG UND INSTRUMENTARIUM DES REGIONALPLANS</u>	4
<u>IV. FACHLICHE INHALTE DES REGIONALPLANS DÜSSELDORF (SCHWERPUNKTE UND BESONDERHEITEN)</u>	6
<u>V. VERFAHREN</u>	9
<u>ANHANG 1 - AUSZÜGE AUS DEM PLANENTWURF</u>	10
<u>ANHANG 2 – LEGENDE UND PLANZEICHENERKLÄRUNG</u>	21
<u>ANHANG 3 – AUSZÜGE AUS DEM UMWELTBERICHT SOWIE KORRESPONDIERENDE TEXTE</u>	23

I. Plangebiet Düsseldorf

Das Plangebiet Düsseldorf besteht aus dem Gebiet der Kommunen in den Kreisen Kleve, Mettmann, Viersen und dem Rhein-Kreis Neuss sowie dem Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal (alternativ mögliche Bezeichnungen: Planungsraum Düsseldorf, Planungsregion Düsseldorf). Es liegt im zentralen Bereich zwischen den Beneluxländern und dem Ruhrgebiet und wird eingerahmt durch die benachbarten Verwaltungseinheiten Regionalverband Ruhr und Regierungsbezirk Münster im Norden bzw. Nordosten, den Regierungsbezirk Arnsberg im Osten, den Regierungsbezirk Köln im Süden und vom Königreich der Niederlande im Westen. Die Planungsregion teilt sich dabei mit dem Königreich der Niederlande eine gemeinsame Grenze von 138 Kilometern Länge.

Die Siedlungsstrukturen der Kommunen in der Planungsregion sind sehr unterschiedlich ausgestaltet. Auf der einen Seite gibt es die hochverdichteten metropolitänen Großstädte mit ihrem prägenden Einfluss auf das oft ebenfalls dicht besiedelte Umland. Auf der anderen Seite zählen auch gering verdichtete, ländlich geprägte Kommunen zur Planungsregion, in denen die landwirtschaftliche und die forstwirtschaftliche Bodennutzung weiterhin von sehr großer Bedeutung ist.

Die Region zählt zu den wirtschaftsstärksten Regionen in Deutschland. Das Land NRW erwirtschaftete 2012 mit 582,1 Mrd. € rund 22 % des Deutschen Bruttoinlandsprodukts (BIP) und liegt damit deutlich an der Spitze aller 16 Bundesländer. Die Planungsregion erwirtschaftet hiervon einen Anteil von 20% (Statistische Ämter der Länder 2012). Dabei wird in der Planungsregion ein BIP pro Einwohner erreicht, das deutlich über dem Landesschnitt liegt.

Die Planungsregion ist in vielerlei Hinsicht stark vernetzt mit ihren Nachbarn. Pendler zwischen Wohn-, Arbeits- und Ausbildungsorten und vielfältige Verbindungen bei den Freizeit- und Erholungsräumen bilden ein starkes Geflecht über die Grenzen der Planungsregion hinweg. Auch die Natur macht nicht an den Grenzen halt. Starke Verbindungen bestehen zum Beispiel bei den Vogelschutzgebieten im Naturpark Maas-Schwalm-Nette oder am unteren Niederrhein. Im Bereich der Bergischen Städ-

te gibt es wichtige Grünverbindungen zu walddreichen Nachbarkommunen in den Regierungsbezirken Arnsberg und Köln. Eine besondere Wechselwirkung entsteht durch die Nachbarschaft zum Königreich der Niederlande. Hier konnte in der Vergangenheit viel Trennendes überwunden werden und eine vielfältige, auf beiden Seiten der Grenzlage profitable Zusammenarbeit entstehen und wachsen. Nicht zuletzt angesichts der unterschiedlichen Planungssysteme stellen sich aber auch heute noch in der Praxis oft besondere Herausforderungen bei der grenzüberschreitenden Abstimmung von Planungsvorhaben heraus.

Die wichtigste Vernetzung bildet aber der Rhein, sowohl in die Metropolregion Rheinland hinein als auch ins Ruhrgebiet. Die Vernetzung zum Ruhrgebiet (zur Planungsregion des RVR) ist aufgrund vielfältiger raumstruktureller Verflechtungen (Siedlungsbänder, Grünzüge, Abgrabungen etc.) sehr ausgeprägt. Auch spielt der frühere Planungsgebietszuschnitt (GEP99) mit der damaligen Einbeziehung der Ruhrgebietsstädte Duisburg, Mülheim an der Ruhr, Essen, Oberhausen und dem Kreis Wesel eine Rolle.

II. Allgemeine Angaben zum Planwerk (Entwurf)

Der Regionalplan Düsseldorf (Entwurf) ist ein räumlich und sachlich flächendeckendes Planwerk für das gesamte Planungsgebiet Düsseldorf. Seiner Erstellung gingen sehr aufwändige und breite Beteiligungsschritte voraus.

Der Regionalplan enthält textliche und graphische Darstellungen. Die graphischen Darstellungen haben dabei auch bereits aus sich heraus Regelungsgehalt, der sich aus der Legende und der zugehörigen Definition der Planzeicheneinhalte und -merkmale (Kapitel 8.1) in Verbindung mit dem Raumordnungsgesetz (ROG) ergibt (z.B. der Definition von Vorranggebieten in § 8 Abs. 7 ROG).

Der Regionalplan ist so aufgebaut, dass Doppelungen zum Landesentwicklungsplan möglichst vermieden werden, denn soweit Bindungswirkungen im Hinblick auf Vorgaben des Regionalplans bestehen, gelten diese für die Adressaten ohnehin auch bereits aufgrund des Landesentwicklungsplans. Hierbei wurde im Übrigen bereits während des Planverfahrens insoweit von der Grundstruktur her nicht mehr auf den

LEP von 1995 abgestellt, sondern auf den neuen LEP, dessen erster Entwurf im Juni 2013 erschien.

Der Plangeber des Regionalplans geht von dem Szenario aus, dass der neue LEP in der Form des Entwurfs vom Juni 2013 rechtswirksam werden wird. Für Änderungen am LEP-Entwurf vom Juni 2013 nach dem Zeitpunkt des Erarbeitungsbeschluss gilt, dass auch diese im Zuge des Aufstellungsverfahrens für den neuen Regionalplan aufgegriffen und entsprechend dem oben Gesagten geprüft werden. Dies kann bedeuten, dass Änderungen am Regionalplanentwurf vorgenommen werden müssen, um eine Übereinstimmung mit den zukünftigen Festlegungen im neuen LEP zu erreichen. Nähere Informationen zu

III. Steuerungswirkung und Instrumentarium des Regionalplans

Rechtliche Wirkungen eines Regionalplans

In Regionalplänen werden für einen bestimmten Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums getroffen. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen entfalten diese Festlegungen eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Welche Bindungswirkung den einzelnen Festlegungen des Regionalplans dabei zukommt, hängt davon ab, ob es sich um Ziele oder Grundsätze der Raumordnung handelt.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben und enthalten vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen in Raumordnungsplänen. Ziele sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten, das heißt sie können nicht im Wege der Abwägung überwunden werden.

Grundsätze der Raumordnung sind lenkende, aber keine verbindlichen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen, das heißt sie sind in die planerische Abwägung einzustellen und können darin - im Gegensatz zu den Zielen – unterliegen.

Zeichnerische und textliche Festlegungen als Instrumente der Planung

Regionalpläne bestehen aus zeichnerischen und textlichen Festlegungen mit zugeordneten Erläuterungen. Es handelt es sich um Ziele oder Grundsätze der Raumordnung. Textliche Darstellungen können für das Plangebiet raumübergreifende Regelungen enthalten. Sie können aber z.B. auch ergänzende Vorgaben für die zeichnerischen Darstellungen beinhalten. Darstellungen mit der Eigenschaft von Zielen legen die Raumnutzungen und -funktionen auf der Ebene der Regionalplanung abschließend fest; handelt es sich um zeichnerische Darstellungen mit der Qualität von raumordnerischen Grundsätzen, stehen sie nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen nicht abschließend entgegen.

Die Gebietsfestlegungen können gemäß § 8 Abs. 7 Raumordnungsgesetz (ROG) Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebiete bezeichnen:

- Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.
- Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmte raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.
- Eignungsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind.

Bei Vorranggebieten für raumbedeutsame Nutzungen kann gemäß § 8 Abs. 7 Satz 2 ROG festgelegt werden, dass sie zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten für raumbedeutsame Maßnahmen oder Nutzungen haben.

Die in Kapitel 8.1 des Regionalplans enthaltenen Planzeichendefinitionen (Abschnitt „Planzeicheninhalte und -merkmale“) geben an, ob es sich bei den Festlegungen um Vorrang, Vorbehalts- oder Eignungsgebiete handelt. Hierbei beziehen sich entsprechende Festlegungen auf die Definitionen in § 8 Abs. 7 ROG.

IV. Fachliche Inhalte des Regionalplans Düsseldorf (Schwerpunkte und Besonderheiten)

Der Entwurf des Regionalplans besteht aus einer flächendeckenden zeichnerischen Überplanung des Plangebietes im Maßstab 1:50.000 sowie aus textlichen „Zielen der Raumordnung“ und textlichen „Grundsätzen der Raumordnung“ sowie den zugehörigen Erläuterungen. Im Folgenden sollen vor allem die aus Sicht der benachbarten niederländischen Räume möglicherweise wichtigsten Inhalte des Plans kurz skizziert werden (ohne Anspruch auf Vollständigkeit).

Übergreifende Planungsgrundsätze und Ziele

Die Bedeutung der Konzeption der zentralen Orte wird mit Grundsätzen unterstützt. Grundsätze sind ebenfalls vorgesehen zur Unterstützung des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel. Ferner sind Grundsätze zur Thematik Kulturlandschaft vorgesehen.

Steuerung der Siedlungsentwicklung

Die Bevölkerungsentwicklung in der Planungsregion Düsseldorf ist uneinheitlich. In einigen Kommunen stagniert die Einwohnerzahl oder geht demnächst zurück, in anderen sind in den nächsten Jahren noch deutliche Zuwächse zu erwarten. Die Regionalplanung hat die Verpflichtung, allen Gemeinden angemessene Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Der Regionalplan hat einen Planungshorizont von 20 Jahren. Er gibt den Rahmen für die weitere bauliche Entwicklung durch die Darstellung von Siedlungsbereichen vor. Auf der Grundlage von Flächenbedarfsberechnungen für Wohnen und Gewerbe und dem Siedlungsmonitoring sieht der neue Regionalplan Entwicklungspotenziale für ca. 112.000 Wohneinheiten und ca. 3120 ha Flächen für Gewerbe vor. Der Plan gibt Regeln vor, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Art und Weise diese Entwicklungspotenziale genutzt werden dürfen (z.B. Ziel: Innen- vor Außenentwicklung). Er enthält auch zahlreiche spezifische Regelungen für einzelne Standorte. In unmittelbarer Lage zur Grenze liegt ein Allgemeiner Siedlungsbereich in Kranenburg, der geringfügig erweitert wird. Neue Bereiche für eine gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) in Grenznähe werden in Goch-Hommersum und Niederkrüchten-Elmpt geplant. Der GIB in Niederkrüchten-Elmpt ist für die Ansiedlung von großen Betrieben ab einem Flächenbedarf von 10 ha und von kleineren Betrieben, die erheblich emittieren, vorgesehen. Der GIB in Goch-

Hommersum ist beschränkt auf die Umnutzung der bestehenden Gebäude und baulichen Anlagen des ehemaligen Depots. In Grenznähe befinden sich weitere, bereits bestehende Siedlungsbereiche, die nicht erweitert werden (z.B. GIB Weeze, Straelen-Herongen, Nettetal-Venete).

Vorgaben für den Freiraum

Dem Schutz von Natur und Landschaft, aber auch den Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirtschaft dienen die Grunddarstellung „allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ sowie die überlagernden Darstellungen „Bereiche zum Schutz der Natur“ und „Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“; sie prägen den deutsch-niederländischen Grenzraum der Planungsregion Düsseldorf und verbinden die Kreise Kleve und Viersen mit den Regionen Gelderland und Limburg. Die ausgedehnten Waldbereiche entlang der Grenze dienen insbesondere dem Schutz des Waldes und seiner Funktionen für die Forstwirtschaft, den Arten- und Biotopschutz, der landschaftsorientierten Erholung und den Schutz des Klimas. Große unzerschnittene verkehrsarme Räume entlang der Grenze tragen neben der herausragenden naturräumlichen Ausstattung zur besonderen Bedeutung insbesondere des Grenzraumes für den großräumigen und grenzüberschreitenden Biotopverbund bei. Zahlreiche Gebiete des europäischen Netzes Natura 2000 befinden sich innerhalb des Grenzraumes. Hierzu gehören neben verschiedenen FFH-Gebieten die Vogelschutzgebiete (VSG) „Unterer Niederrhein“ sowie „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“.

Von besonderer Bedeutung für diesen Raum sind auch die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz im Reichswald sowie in den Bereichen Straelen, Nettetal, Brüggen und Niederkrüchten, die der Sicherung der Grundwasservorkommen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen.

Regenerative Energien

Im Regionalplanentwurf werden auf Basis eines gesamträumlichen Konzeptes Windenergiebereiche (Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) und Windenergievorbehaltsbereiche (Vorbehaltsgebiete) zeichnerisch dargestellt. Diese basieren im Wesentlichen auf generellen, das gesamte Plangebiet erfassenden Kriterien. Ein Teil der entsprechenden graphischen Darstellungen liegt in Grenznähe zu den Niederlanden. Für weitere regenerative Energien enthält der Regionalplanent-

wurf keine zeichnerischen Darstellungen, aber zum Teil textliche Vorgaben (umfangreichere insb. zu Biomasse- und Solarenergieanlagen).

Gewinnung oberirdischer Rohstoffe

Zur Sicherung der Versorgung mit oberirdisch zu gewinnenden Rohstoffen stellt der Regionalplan „Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB; Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten) dar. Zudem enthält er textliche Vorgaben – wobei insbesondere eine Sonderregelung für kleinräumige Erweiterungen von BSAB und bestehende Abgrabungen zu nennen ist. Ferner sind in einer Erläuterungskarte Sondierungsbereiche (Reservegebiete) für künftige BSAB dargestellt, die per korrespondierendem textlichem Ziel gesichert werden. Ein Teil der entsprechenden graphischen Darstellungen liegt in Grenznähe zu den Niederlanden.

Verkehrsinfrastruktur

Der Regionalplan enthält für alle raumbedeutsamen Verkehrsmittel im Personen- und Güterverkehr Aussagen. Um unter anderem die im grenzüberschreitenden Verkehr von den ZARA-Häfen zu erwartenden zunehmenden Güterströme bewältigen zu können, ist vorgesehen, Flächen für Güterumschlagshäfen in ausreichendem Umfang vorzusehen. Für die Planungsregion sind außerdem gute Straßen- wie Schienenverbindungen zu den benachbarten niederländischen Räumen wichtig. Die zeichnerische Darstellung von Straßen und Schienen erfolgt auf Grundlage der entsprechenden Bedarfspläne von Bund und Land. Diese werden ergänzt um die Darstellung sonstiger regionalplanerisch bedeutsamer Straßen bzw. Schienenwege. Die Plandarstellung enthält sowohl die Darstellung mehrerer Straßen- als auch Schienenverbindungen, die an die Grenze zu den Niederlanden heranführen. Wesentliche zeichnerisch dargestellte Schienenverbindungen sind:

- Emmerich – Oberhausen (Anschluss an die niederländische Betuwe-Linie),
- Mönchengladbach – Dalheim – Roermond („Eiserner Rhein“),
- Mönchengladbach – Kaldenkirchen – Venlo und
- Kleve – Kranenburg – Nimwegen.

V. Verfahren

Der Regionalrat Düsseldorf hat am 18.09.2014 dem vorliegenden Entwurf des Regionalplans und dem zugehörigen Umweltbericht als Grundlage für das „Erarbeitungsverfahren“ zugestimmt. Das weitere Verfahren beginnt mit der Zusendung der Planunterlagen an alle Verfahrensbeteiligte (Kommunen, Verbände etc.) sowie mit der öffentlichen Auslegung bei der Bezirksregierung, den Kreisen und kreisfreien Städten im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung. Zusätzlich werden die Unterlagen auch im Internet bereitgestellt.

Nach der Beteiligung ist die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen seitens der Regionalplanungsbehörde vorgesehen und ggf. die Durchführung von Erörterungsterminen mit Verfahrensbeteiligten (nicht z.B. einzelnen Bürgerinnen und Bürgern als Privatpersonen). Diese Termine finden nicht vor 2015 statt.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der etwaigen Erörterungstermine, in denen ein Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten angestrebt werden soll, bereitet die Bezirksregierung den Aufstellungsbeschluss des Regionalrats vor. Soweit erforderlich, kann zuvor auch eine erneute Beteiligungsrunde erfolgen.

Anhang 1 - Auszüge aus dem Planentwurf

Besonders wichtige textliche Ziele und Grundsätze (Auswahl)

3. Siedlungsstruktur

3.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

3.1.1 Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen

Z1 Die Kommunen haben bei der Bauleitplanung zu gewährleisten, dass die Siedlungsentwicklung innerhalb des Siedlungsraumes stattfindet. Dies gilt nicht für die Bauleitplanung für Wohnen und Gewerbe in den zeichnerisch nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen. Hier ist die städtebauliche Entwicklung auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und Betriebe auszurichten (Eigenentwicklung).

3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme

Z1 Die kommunale Baulandentwicklung muss bedarfsgerecht erfolgen.

Z2 Um die landesplanerischen Ziele „Vorrang der Innenentwicklung“ und der „Flächensparsamen Siedlungsentwicklung“ im Planungsgebiet zu verwirklichen, muss die kommunale Baulandentwicklung nach folgenden zeitlichen und räumlichen Kriterien durchgeführt werden:

Innen- vor Außenentwicklung:

- Innenpotentiale befinden sich innerhalb der Siedlungsbereiche. Zu diesen Innenpotentialen zählen geeignete Brachflächen, Baulücken und im Bebauungsplan als Baugebiete gesicherte Flächenreserven, die bereits erschlossen sind. Außenpotentiale sind alle bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven, die nicht Innenpotentiale sind. Innenpotentiale sind vor Außenpotentiale zu entwickeln. Wenn die Innenpotentiale in den Kommunen nicht ausreichen, eine bedarfsgerechte lokale Siedlungsentwicklung zu gewährleisten, sind Außenpotentiale für die Siedlungsentwicklung zu nutzen.
- Bietet diese Option ebenfalls nicht genügend Reserven, können Siedlungspotentiale (im Regionalplan dargestellte, aber bisher nicht durch den Flächennutzungsplan in Anspruch genommene Siedlungsbereiche) durch Bauleitplanung entwickelt werden.

Flächentausch:

- Ein Flächentausch ist möglich, wenn ein Außenpotential nicht verfügbar oder nicht mehr umsetzbar ist. Ein Flächentausch ist der Verzicht auf die bauleitplanerische Sicherung von diesen nicht mehr benötigten Außenpotentialen im Gegenzug zu einer Neudarstellung einer Baufläche im FNP. Im Ausnahmefall kann im Rahmen des Flächentausches auch die Umwandlung eines Innenpotentials zu einer Freifläche erfolgen, wenn es zur klimaökologischen Verbesserung beiträgt oder andere zwingende naturschutzfachliche Gründe für die Offenhaltung der Fläche vorliegen.

Flächenrücknahme:

- Bestehen in den Bauleitplänen Reserven für eine Siedlungsentwicklung, die den Bedarf deutlich (siehe Tabelle 3.1.2.2 Kommunen mit **Kennzeichnung) übersteigen, sind Reserven durch Bauleitplanänderung nicht mehr als Bauflächen oder -gebiete in Bauleitplänen darzustellen und somit dem Freiraum zuzuführen. Hierzu sind solche Außenpotentiale, die am Rande der Siedlungsbereiche im Übergang zum Freiraum liegen ebenso wie den Eigenbedarf übersteigende Flächenreserven in den nicht dargestellten Ortsteilen heranzuziehen. Ausnahmsweise lassen sich auch Innenpotentiale zu einer Freifläche umwandeln, wenn es zur klimaökologischen Verbesserung beiträgt oder andere zwingende naturschutzfachliche Gründe für die Offenhaltung der Fläche vorliegen. Für alle Umplanungen gilt, dass eine Rücknahme nur durchzuführen ist, wenn keine Entschädigungsansprüche nach BauGB ausgelöst werden.

Z3 Die im „Flächenbedarfskonto“ ausgewiesenen Flächenbedarfe können im Planungszeitraum ohne weitere Bedarfsprüfung durch eine Regionalplanänderung umgesetzt werden.

3.2 Allgemeine Siedlungsbereiche

3.2.1 Nachhaltiges Wachsen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen

G1 Bauland soll vorrangig in den „zentralörtlich bedeutsamen“ ASB (ZASB) (siehe Beikarte 3B – Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche) entwickelt werden. Raumwirksame öffentliche Finanzmittel sollen in den „zentralörtlich bedeutsamen“ ASB gebündelt werden. Insgesamt sollen dort die Schwerpunkte der städtebaulichen Entwicklung sein.

G2 In den Kommunen, die über Siedlungspotentiale in ASB und über wohnbauliche FNP-Reserven verfügen, die an Haltepunkten des schienengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs liegen, soll die Baulandentwicklung an diesen Haltepunkten (siehe Beikarte 3B – Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche) genauso vorrangig wie in den „zentralörtlich bedeutsamen“ ASB erfolgen. Anzustreben ist eine möglichst intensive Ausnutzung dieser Siedlungspotentiale in ASB und der wohnbaulichen FNP-Reserven, die an Haltepunkten des schienengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs liegen.

G4 Bei der vorbereitenden bauleitplanerischen Entwicklung von Siedlungspotentialen für Wohnzwecke sollen die Kommunen frühzeitig die Kosten für die Infrastruktur und deren Folgekosten – dem Stand der Planung entsprechend – für die zu entwickelnde Fläche und potentielle Alternativflächen im Innen- und Außenbereich ermitteln, vergleichen und die Kostengesichtspunkte in die planerische Abwägung einbeziehen.

3.3 Festlegungen für Gewerbe

3.3.1 Bereiche für Gewerbe und Industrie (GIB und ASB-GE)

Z1 In den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) können emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe angesiedelt, in ihrem Bestand gesichert und erweitert werden. Soweit für diese Bereiche Bauleitpläne aufgestellt werden, sind sie als

- gewerbliche Bauflächen im Sinne von § 1 BauNVO,
- Industriegebiete im Sinne von § 9 BauNVO oder

- Gewerbegebiete im Sinne von § 8 BauNVO, soweit sie der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dienen, darzustellen bzw. festzusetzen.
- Sonderbauflächen und Sondergebiete sind zulässig, soweit deren Zweckbestimmung mit den in Satz 2 genannten Bauflächen bzw. Baugebieten vergleichbar ist.

Ausnahmsweise können auch Gewerbegebiete im Sinne von § 8 BauNVO, die nur vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dienen, festgesetzt werden, wenn sie der Gliederung der Baugebiete zueinander dienen. Im GIB ansässige emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden. Bestehende Nutzungen und planungsrechtlich bereits gesicherte Bauflächen und Baugebiete haben Bestandsschutz. Die Regelungen zum Bestandsschutz für Einzelhandelsvorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO erfolgen in Kap. 3.4.

Z2 Bauflächen und Baugebiete für die Unterbringung von wohnverträglichen Gewerbebetrieben sind in den ASB und ASB mit der Zweckbindung Gewerbe (ASB-GE) unterzubringen. Ausnahmsweise können sie auch in den GIB unter den in Ziel 1 genannten Voraussetzungen und in den zeichnerisch nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen im Sinne von Kap. 3.1.1. Ziel 1 zur Erweiterung bereits ansässiger Betriebe geplant werden.

Z3 In den ASB mit der Zweckbindung Gewerbe (ASB-GE) sind Wohnbauflächen, Wohngebiete, gemischte Bauflächen, Dorf-, Misch- und Kerngebiete im Sinne der BauNVO sowie andere, mit einer gewerblichen Nutzung konkurrierende Nutzungen, ausgeschlossen. Sonderbauflächen und Sondergebiete sind zulässig, soweit deren Zweckbestimmung mit einer gewerblichen Nutzung im Sinne von § 8 BauNVO vergleichbar ist. Bestehende Nutzungen und bereits bestehende in Satz 1 und 2 genannte Bauflächen und Baugebiete haben Bestandsschutz. Die Regelungen für Einzelhandelsvorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO erfolgen in Kap. 3.4.

G1 Grenzen GIB und ASB aneinander, dann soll durch Regelungen in der Bauleitplanung oder andere geeignete Maßnahmen verhindert werden, dass durch heranrückende Wohnbauung oder andere heranrückende schutzbedürftige Nutzungen bzw. schutzbedürftige Baugebiete der Standort bereits ansässiger emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe in seiner bisherigen Nutzung in den GIB gefährdet wird oder dass Betriebserweiterungsflächen und freie Bauflächen (Reserven) in den GIB nicht mehr für die Erweiterung oder Ansiedlung von emittierenden Gewerbebetrieben genutzt werden können.

3.3.2 Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Z1 GIB mit der Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenauffines Gewerbe sind dargestellt in:

- Krefeld-Linn/-Gellep-Stratum,
- Düsseldorf-Hafen,
- Düsseldorf-Reisholz,
- Neuss-Hafen,
- Dormagen-Stürzelberg und
- Emmerich.

GIB mit der Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Einrichtungen zum Güterumschlag und gewerbliche Betriebe im Güterverkehr sind dargestellt in:

- Wuppertal-Langerfeld,
- Jüchen.

Innerhalb der mit Zweckbindung als Standort des kombinierten Güterverkehrs dargestellten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zugang zu einer Wasserstraße und Anbindung an das Schienennetz sind mit Mitteln der Bauleitplanung Flächen für die innergebietliche Anbindung der Einrichtungen für den Güterumschlag zwischen See- und Landweg an das übergeordnete Schienennetz vorzuhalten.

In den Bauleitplänen dürfen neue Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Sonderbauflächen oder die darin zulässigen Baugebiete nur in einem Abstand von mehr als 300 m von den Grenzen der GIB mit Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenaffines Gewerbe – ausgewiesen werden. Ausnahmsweise sind solche Planungen in einem Abstand von weniger als 300 m möglich, wenn hierdurch kein Abstandserfordernis zu einem Hafenstandort ausgelöst wird.

Nicht umgesetzte Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Sonderbauflächen und entsprechende Baugebiete in einem Abstand von weniger als 300 m, die die Einhaltung eines Abstandes zu einem Standort des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenaffines Gewerbe – erfordern, sind zurückzunehmen, sofern keine Entschädigungsansprüche nach BauGB ausgelöst werden und die Rücknahme zu einer Verminderung des Konfliktpotentials zwischen den beiden Nutzungen führt.

Z2 GIB mit der Zweckbindung Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie sind dargestellt in:

- Niederkrüchten (Teile des ehem. Flughafens Elmpt),
- Mönchengladbach/Viersen (südlich K8/westlich L372),
- Grevenbroich/Jüchen (südlich A46/B59).

Gewerbebetriebe, die eine Grundstücksfläche von mehr als 5 ha bzw. 10 ha (GIB- Z Niederkrüchten) im Endausbau bedürfen und erheblich belästigende Gewerbebetriebe, die eine geringere Fläche in Anspruch nehmen, können in den GIB mit der Zweckbindung Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie angesiedelt und erweitert werden. Die GIB sind mittels Bauleitplanung entsprechend zu parzellieren und in Bauabschnitten zu entwickeln. In dem GIB-Z Mönchengladbach/ Viersen (südlich K8/westlich L372) sind wassergefährdende Großanlagen nicht zulässig.

Die Bauleitplanung hat dafür Sorge zu tragen, dass in einem Abstand von 500 m zu den GIB mit Zweckbindung Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie schutzbedürftige Nutzungen, die ein Abstandserfordernis im Sinne des Abstandserlasses NRW auslösen können, nicht neu geplant werden oder näher heranrücken können. Nicht umgesetzte Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Sonderbauflächen und entsprechende Baugebiete in einem Abstand von weniger als 500 m, die einen Abstand zu einem solchen GIB erfordern, sind zurückzunehmen, sofern keine Entschädigungsansprüche nach BauGB ausgelöst werden und die Rücknahme zu einer Verminderung des Konfliktpotentials zwischen den beiden Nutzungen führt.

Z6 Sonstige zweckgebundene Standorte sind dargestellt in:

- Weeze-Laarbruch (Zweckbindung flughafenaffine Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Logistikbetriebe),

- Kalkar-Appeldorn (Zweckbindung Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte),
- Goch-Hommersum (Zweckbindung Umnutzung bestehender Gebäude des ehem. Depot zu gewerblichen Zwecken).

G1 Grenzt ein GIB mit Zweckbindung, für den in den obigen Zielen keine gesonderte Regelung zu Abständen getroffen wird, an einen ASB, dann ist durch Bauleitplanung oder andere geeignete Maßnahmen zu verhindern, dass durch heranrückende Wohnbebauung oder heranrückende andere schutzbedürftige Nutzungen der Betrieb bereits ansässiger emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe in diesen GIB gefährdet wird. Es ist durch die Bauleitplanung oder andere geeignete Maßnahmen auch zu verhindern, dass aufgrund heranrückender schutzbedürftiger Nutzungen Betriebserweiterungsflächen und freie Bauflächen (Reserven) in diesen GIB nicht mehr für die Erweiterung oder Ansiedlung von emittierenden Gewerbebetrieben genutzt werden können.

4. Freiraum

4.1 Regionale Freiraumstruktur

4.1.1 Freiraumschutz und Entwicklung

G1 Die Freiraumbereiche (Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Wald, Oberflächengewässer) sollen als großräumiges, übergreifendes regionales Freiraumsystem erhalten und entwickelt werden. Die Bauleitplanung und die Landschaftsplanung sollen die Erhaltung und Entwicklung der Freiraumbereiche auf der örtlichen Ebene durch entsprechende Darstellungen und Festsetzungen gewährleisten, konkretisieren und ergänzen.

G2 In den dargestellten Freiraumbereichen sollen neue raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die wegen ihrer spezifischen Zweckbestimmung, Anforderungen oder Auswirkungen nicht innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche oder der räumlich festgelegten Verkehrsinfrastruktur des Regionalplans umgesetzt werden können, so durchgeführt werden, dass

- die Schutzwürdigkeit der Böden bei der Wahl von Standortalternativen betrachtet wird und schutzwürdige Böden nicht beeinträchtigt werden,
- neue Bebauungsansätze vermieden werden, deren weitere Entwicklung mit den dargestellten Freiraumkategorien nicht vereinbar ist,
- Trenn-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen vermieden oder, bei nicht vermeidbaren Trenn-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen, minimiert werden.

Der vorstehende Satz ist nicht für Planungen und Vorhaben für die Errichtung oder Erweiterung von Wind- und Biomasseanlagen anzuwenden, ohne dass dadurch, unabhängig von Regionalplanvorgaben, das etwaige standörtliche Erfordernis relativiert wird, die entsprechenden Belange zu berücksichtigen.

Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sollen sie auf das unumgängliche Maß begrenzt werden.

G4 Zusammenhängende Freiraumbänder sollen vor Beanspruchungen durch Nutzungen, die den Freiraum bzw. die Freiraumfunktionen beeinträchtigen, geschützt werden.

G5 Die Zerschneidung bislang unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume soll vermieden werden. Insbesondere unzerschnittene verkehrsarme Räume oberhalb einer Größe von 20 km² sollen nicht durch linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden.

G6 Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die schutzwürdigen Böden auch hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Klimaschutz erhalten werden.

4.2 Schutz von Natur und Landschaft

4.2.1 Allgemeine Vorgaben

G1 Im Rahmen der Landschaftsplanung sollen insbesondere der landesweite und der regionale Biotopverbund gesichert, erhalten und entwickelt werden. Die Biotopvernetzung soll gestärkt werden. Bereiche mit besonderen Potentialen für den Schutz des Klimas sowie für die Anpassung von Natur und Landschaft an den Klimawandel sollen geschützt und entwickelt werden.

G2 Die Kern- und Verbindungsflächen des landesweiten und regionalen Biotopverbundes innerhalb der BSN sollen als Naturschutzgebiete festgesetzt werden.

Innerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur sollen die nicht als Naturschutzgebiete festgesetzten Flächen, soweit sie nicht künftig als solche festgesetzt werden, zur Ergänzung und Sicherung der Naturschutzfestsetzungen als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt werden. Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung sollen in ihren für den Landschaftsschutz, den Naturhaushalt, die Entwicklung des Biotopverbundes und die landschaftsorientierte Erholung bedeutsamen Räumen als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt werden.

4.2.2 Schutz der Natur

Z1 Die Bereiche für den Schutz der Natur sind für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Biotope und den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes im Rahmen der Landschaftsplanung zu sichern. Ferner sind ihre besonderen Funktionen für Natur und Landschaft zu entwickeln. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, welche durch raumbedeutsame Emissionen, Versiegelungen und Zerschneidungen die besonderen Funktionen dieser Bereiche beeinträchtigen oder das naturräumliche Potential oder die angestrebte Entwicklung gefährden, sind unzulässig.

Z2 Innerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur sind die Kernflächen für das landesweite und regionale Biotopverbundsystem zu entwickeln, zu erhalten und zu optimieren. In diesen Bereichen dürfen die vorhandenen unzerschnittenen verkehrsarmen Landschaftsräume als großräumig zusammenhängende Bereiche durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nicht in ihren naturräumlichen Funktionen beeinträchtigt werden.

Zur funktionalen Verknüpfung vorhandener Schutzgebiete sind ökologisch wertvolle Achsen und Korridore auch durch andere Fachplanungen sowie im Rahmen raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen weiter zu entwickeln, oder unter Berücksichtigung der vorhandenen Ansätze ökologisch wirksamer Strukturen und der vorhandenen Flächennutzungen zu schaffen.

4.4 Wasser

4.4.1 Wasserhaushalt

G1 Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen so erfolgen, dass der quantitative und qualitative Schutz der ober- und unterirdischen Wasservorkommen gewährleistet wird.

4.4.3 Grundwasser- und Gewässerschutz

Z1 In den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die eine Nutzung der Grundwasservorkommen für die öffentliche Trinkwasserversorgung nach Menge und Güte beeinträchtigen oder gefährden können. Nutzungen, die standörtlich den sonstigen zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans entsprechen sowie bestehende verbindliche Bauleitpläne und Baurechte bleiben unberührt.

G1 In den dargestellten Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz soll die Ausweisung von Bauflächen im Rahmen der Bauleitplanung so erfolgen, dass die Grundwasserneubildung soweit wie möglich gewährleistet bleibt und Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Grundwasservorkommen durch die Umsetzung des wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatzes in der verbindlichen Bauleitplanung weitgehend ausgeschlossen werden.

G2 Die über die dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden erweiterten Einzugsbereiche der öffentlichen Trinkwassergewinnung gemäß Beikarte 4G – Wasserwirtschaft – haben die Wirkung von Vorbehaltsgebiete. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in den erweiterten Einzugsbereichen sollen der Grundwasser- und Gewässerschutz und die Grundwasserneubildung berücksichtigt werden. Hier sollen keine Abfall-verbrennungsanlagen, Deponien und Abgrabungen zugelassen werden. Bei der Bauleitplanung soll dort dem wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatz Rechnung getragen werden.

4.5 Landwirtschaft, Gartenbau und Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

4.5.2 Gartenbau

Z1 Raumbedeutsame Gewächshausanlagen dürfen nicht vorgesehen werden in

- Bereichen für den Schutz der Natur,
- Regionalen Grünzügen,
- Waldbereichen,
- Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz,
- Überschwemmungsbereichen,
- Natura 2000-Gebieten (Europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete),
- Bereichen für Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze, soweit die Rohstoffe noch nicht abgebaut sind, und
- Bereichen für Verkehrsinfrastruktur gemäß Regionalplan.

Z2 Standorte für allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit der Zweckbindung raumbedeutsame Gewächshausanlagen sind festgelegt in:

- Grevenbroich
- Kalkar

5. Infrastruktur

5.1.1 Übergreifende Aspekte

G1 Die bestehende Verkehrsinfrastruktur soll erhalten und, soweit erforderlich, bedarfsgerecht sowie unter Berücksichtigung überregionaler Verkehrsbeziehungen umweltverträglich ausgebaut werden, um die räumlichen Voraussetzungen für eine raumverträgliche Mobilität von Personen und Gütern zu gewährleisten. Dabei sollen umweltschonende Verkehrssysteme mit hoher Leistung und wirtschaftlicher Tragfähigkeit Vorrang haben. Die weiteren Vorgaben zur Sicherung von Verkehrs-trassen bleiben unberührt.

G2 Die Angebote des öffentlichen Verkehrs sollen so gestaltet sein, dass die zeichnerisch dargestellten Siedlungsräume in angemessener Form an öffentliche Verkehrsmittel angeschlossen werden können.

G3 Bei Planung und Ausbau von Verkehrsinfrastruktur sollen in überwiegend für Wohnzwecke genutzten Bereichen, insbesondere im Bereich von Allgemeinen Siedlungsbereichen, die Belange der Bevölkerung im Hinblick auf Immissionsschutz berücksichtigt werden.

5.1.2 Wasserstraßen und Ruhehäfen

G1 Der Rhein als Bundeswasserstraße soll in seiner Leistungsfähigkeit erhalten und verbessert werden.

5.1.3 Schienennetz

Z1 Zeichnerische Darstellungen von Schienenwegen als Bestand, Bedarfsplanmaßnahme oder Planung sowie der zugehörigen Bahnhöfe, Haltepunkte und Betriebsflächen haben die Wirkung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten.

Die als Schienenwege dargestellten Trassen und Flächen sowie die in Beikarte 5A dargestellten kommunalen Strecken dürfen für dem Schienenverkehr entgegen stehende Nutzungen nicht in Anspruch genommen werden. Zwischennutzungen, die dem Erhalt der Trasse dienen, stehen einer schienenverkehrlichen Nutzung nicht entgegen.

Dargestellte Trassen, die derzeit nicht für schienenverkehrliche Zwecke genutzt werden, sind so zu sichern, dass sie bei Bedarf für schienenverkehrliche Nutzungen aktiviert oder reaktiviert werden können.

5.1.4 Straßennetz

Z1 Im Bereich der als Bedarfsplanmaßnahme oder als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen zeichnerisch dargestellten Trassen sind Planungen oder Maßnahmen, die eine spätere Konkretisierung der Planung oder den Bau dargestellter Straßen unmöglich machen oder wesentlich erschweren, ausgeschlossen. Die genannten Darstellungen haben die Wirkung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten.

5.4.1 Oberflächennahe Bodenschätze

Z1 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) sichern die Rohstoffversorgung unter besonderer Berücksichtigung des Rohstoffbedarfs, der Begrenztheit bestimmter Vorkommen und der dauerhaft-umweltgerechten Raumentwicklung.

Z2 In den zeichnerisch dargestellten Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ist deren Abbau zu gewährleisten; die Inanspruchnahme für andere Zwecke ist auszuschließen, soweit sie mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind.

Z3 Abgrabungen sind nur innerhalb der Abgrabungsbereiche vorzunehmen. Dies gilt auch für Vorhaben, deren Größe weniger als 10 ha beträgt. Denn auch Abgrabungen geringer Größe führen zu einer planlosen Inanspruchnahme von Landschaft, wenn sie außerhalb der Abgrabungskonzentrationszonen erfolgen. Die nachstehenden Sonderregelungen unter Z4 bleiben unberührt.

Z4 Die Regelung nach Z3 steht der Zulassung eines Erweiterungsvorhabens nicht entgegen, sofern alle nachfolgenden Bedingungen a) bis d) erfüllt sind:

- a) Der Vorhabensbereich schließt an einen im Regionalplan dargestellten BSAB an.
- b) Durch die Erweiterung sowie eventuelle vorhergehende, über die Grenzen des BSAB hinausgehende Erweiterungen werden insgesamt nicht mehr als 10 ha außerhalb angrenzend an die betreffende BSAB-Darstellung zugelassen. Hierbei sind eventuelle vorhergehende Abgrabungszulassungen nur anzurechnen, sofern deren Zulassungen nach dem 31. Dezember 2006 erfolgten.
- c) Die geplante Erweiterung wird von einem Unternehmen beantragt, das im Jahr 2006 bereits in dem betreffenden BSAB auf Basis einer entsprechenden Zulassung Rohstoffe gewonnen oder in 2006 in dem betreffenden BSAB eine Abgrabungsverfüllung vorgenommen hat.
- d) Das Abgrabungsvorhaben liegt nicht ganz oder teilweise in einem gemeldeten EU-Vogelschutzgebiet, einem FFH-Gebiet, einem Bereich mit gemäß Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW besonders schützenswerten Böden, einem Bereich von 300 Metern um Wohnräume in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen oder – sofern die Gebiete, zu denen Abstand eingehalten werden soll, nach § 30 BauGB zu beurteilen sind – in geschlossenen Ortslagen, einem im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereich (auch GIB), einem Bereich von 300 Metern um ASB, einem Bereich zum Schutz der Natur, einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz oder in einem darüber hinausgehenden erweiterten Einzugsgebiet gemäß 4 F – Wasserwirtschaft.

In diesen Gebieten und Bereichen sind Abgrabungen jeder Größenordnung nicht zuzulassen, sofern sie nicht in BSAB liegen.

Der Zulassung einer Erweiterung einer in vollem räumlichen Umfang nicht im Regionalplan als BSAB dargestellten Abgrabung, in der im Jahr 2006 auf Basis einer entsprechenden Zulassung vom antragstellenden Unternehmen Rohstoffe gewonnen wurden (oder für die 2006 eine entsprechende Zulassung erteilt wurde) oder in der von antragstellenden Unternehmen im Jahr 2006 eine Abgrabungsverfüllung vorgenommen wurde, steht die Regelung nach Z3 bei Einhal-

tung aller nachfolgenden Bedingungen nicht entgegen: Voraussetzung dafür ist, dass der Flächenumfang der beantragten Abgrabungserweiterung einschließlich der Fläche eventueller nach dem Stichtag 31. Dezember 2006 bereits erfolgter Erweiterungszulassungen für diese Abgrabung in der Summe 10 ha nicht überschreitet, die vorstehende Bedingung d) erfüllt ist und das Abgrabungsvorhaben an die 2006 aktive (oder 2006 zugelassene) Abgrabung oder den 2006 aktiven Verfüllungsbereich anschließt.

Soweit Abgrabungsgenehmigungen bzw. Planfeststellungen oder bergrechtliche Zulassungen bestandskräftig erteilt/zugelassen worden sind, stehen die Nicht-darstellung als BSAB in diesem Regionalplan und Regionalplandarstellungen im Bereich der BSAB des GEP99 einer rein zeitlichen Verlängerung im Zulassungsverfahren vor Ablauf der Zulassungsfrist für die Gewinnung von Bodenschätzen nicht entgegen, sofern hiermit keine Änderung des räumlich ursprünglich genehmigten Umfangs (Tiefe, Fläche) verbunden ist.

5.4.2 Lagerstätten fossiler Energien und Salze

G1 Die Erschließung von Lagerstätten von fossilen Energieträgern und Salzen soll raum-, natur-, und landschaftsverträglich erfolgen und auf die Belange von Land- und Forstwirtschaft Rücksicht nehmen. Insbesondere sollen Gefahren für die Bevölkerung vermieden werden.

G2 Auf eine Nutzung unkonventioneller Erdgasvorkommen soll verzichtet werden, sofern Mensch, Natur und Landschaft dadurch erheblichen Risiken ausgesetzt werden oder erheblich beeinträchtigt werden könnten.

G3 Insbesondere soll in folgenden Bereichen die Methode „Hydraulic Fracturing“ zur etwaigen Gasgewinnung aus unkonventionellen Erdgasvorkommen nicht eingesetzt werden:

- Allgemeine Siedlungsbereiche (Regionalplan),
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (Regionalplan),
- Bauflächen gemäß kommunaler Bauleitplanung,
- Regionale Grünzüge (Regionalplan),
- Bereiche für den Schutz der Natur (Regionalplan),
- Vogelschutzgebiete,
- Flora-Fauna-Habitat-Gebiete,
- Naturschutzgebiete,
- Geschützte Landschaftsbestandteile,
- Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG/§ 62 LG NRW),
- Waldbereiche (Regionalplan),
- Biotopkatasterflächen (Daten des LANUV),
- Biotopverbundflächen der ersten Stufe (Daten des LANUV),
- verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten,
- Bereiche für den Grundwasser und Gewässerschutz (Regionalplan),
- Wasserschutzzonen I, II, IIIA und IIIB,
- Heilquellenschutzgebiete,
- Überschwemmungsbereiche (Regionalplan),
- Risikogebiete für Hochwasser gemäß WHG und überflutete Gebiete gemäß Fachplanung,
- Oberflächengewässer.

Diese vorstehend unter G3 genannten Bereiche sollen auch nicht durch „Hydraulic Fracturing“ außerhalb der Bereiche beeinträchtigt werden.

Ebenso soll keine Nutzung unkonventioneller Erdgasvorkommen unter sonstigen besiedelten Bereichen mit dauerhaften Wohn- oder Arbeitsstätten sowie – wenn ein Gasaustritt unter besiedelten Bereichen aufgrund der Nähe nicht absolut ausgeschlossen werden kann – in Randbereichen um entsprechende besiedelte Bereiche erfolgen.

5.5.1 Windenergieanlagen

G1 Die räumlichen Voraussetzungen für einen Ausbau der Windenergie sollen auf geeigneten Standorten geschaffen werden.

G2 Höhenbegrenzungen für Windkraftanlagen sollen höchstens auf Standorten vorgesehen werden, auf denen rechtliche Vorgaben oder besondere städtebauliche Gründe dies erfordern.

5.5.6 Kraftwerksstandorte

Z1 Neue raumbedeutsame Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie mittels der Verbrennung überwiegend fossiler Energieträger sind außerhalb der dargestellten „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ ohne Zweckbindung und solchen mit der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ unzulässig, sofern mit diesen Anlagen ihrer Art nach erhebliche Belästigungen verbunden sind. Standorte, auf denen bestehende Bauleitplanfestsetzungen und -darstellungen entsprechende Kraftwerksnutzungen ermöglichen, bleiben davon unberührt.

Anhang 2 – Legende und Planzeichenerklärung

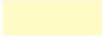
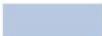
1. Siedlungsraum

-  a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:
 -  ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 -  bb) ASB für Gewerbe ³
 -  bc) Zweckbindung gemäß textlichen Zielen ³
-  c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:
 -  ca) Abfallbehandlungsanlagen
-  d) GIB für flächenintensive Großvorhaben
-  e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:
 -  ea) Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus ²
 -  eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
 -  ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
 -  ed) Zweckbindung gemäß textlichen Zielen ³

e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen

-  ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u.a.:
 -  ea-1) Abfalldeponien
 -  ea-2) Halden ²
-  eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
-  ec) Sonstige Zweckbindungen, u.a.:
 -  ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
 -  ec-2) Gewächshausanlagen ³
 -  ec-3) Ruhehäfen ³
 -  ec-4) Zweckbindung gemäß textlichen Zielen ³
-  ed) Windenergiebereiche
-  ee) Windenergievorbehaltsbereiche ³

2. Freiraum

-  a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  b) Waldbereiche
-  c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen**
 -  da) Schutz der Natur
 -  db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 -  dc) Regionale Grünzüge
 -  dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
 -  de) Überschwemmungsbereiche

3. Verkehrsinfrastruktur

a) Straßen unter Angabe der Anschlussstellen

- aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
 -  aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
- ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
 -  ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
- ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
 - 

b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen

ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr



ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen



ba-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung ²

bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr



bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen



bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung ²



bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)



c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen



d) Flugplätze



da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr



db) Militärflugplätze



e) Grenzen der Lärmschutzgebiete gemäß LEP IV ²

f) Lärmschutzbereich gemäß Fluglärmschutzverordnungen



fa) Tagschutzzone 1

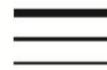


fb) Tagschutzzone 2



fc) Nachtschutzzone

Informelle Grenzsignaturen



a) Planungsregion Düsseldorf
b) Kreisgrenze
c) Gemeindegrenze

² Planzeichen nicht verwendet

³ Ergänzungen gemäß § 2 Absatz 4 der 3. Durchführungsverordnung

Die Planzeichen und die Legende entsprechen der Anlage 3 (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG-DVO) vom 08.06.2010 (GV.NRW.2010 S.334) soweit nicht anders gekennzeichnet. Soweit nachstehend die Begriffe Vorranggebiete, Eignungsgebiete und Vorbehaltsgebiete verwendet werden, sind damit die Kategorien gemäß § 8 Abs. 7 ROG gemeint. Wenn hier oder in den textlichen Darstellungen des Regionalplans nichts anderes explizit festgelegt ist, haben die Vorranggebiete dabei nicht die Wirkung von Eignungsgebieten. Unberührt bleiben jedoch die zusätzlichen Wirkungen ergänzender textlicher Vorgaben des Regionalplans.

- Vorranggebiete sind folgende Planzeichen: 1a – 1e / 2b – 2da / 2dc -2ea/2ec-2ed / 3.a – 3.d
- Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebiete aufgrund der textlichen Darstellungen sind folgende Planzeichen: 2 eb
- Vorbehaltsgebiete sind folgende Planzeichen: 2a / 2db /2ee

Anhang 3 – Auszüge aus dem Umweltbericht sowie korrespondierende Texte

1 Auszüge aus einleitenden Kapiteln des Umweltberichtes

Rechtsgrundlage

Für die Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu erfassen und zu bewerten sind.

Ein wesentlicher Baustein der Umweltprüfung ist der vorliegende und gemäß § 9 Abs. 1 ROG zu erstellende Umweltbericht. Die erforderlichen Inhalte des Umweltberichts ergeben sich gemäß § 9 Abs. 1 ROG aus der Anlage 1 des ROG.

Verfahrensablauf

Der Verfahrensablauf der Umweltprüfung umfasst die in der nachfolgenden Abbildung dargestellten Schritte. Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 UVPG ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Planungsverfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren bzw. in das Planungsverfahren des Regionalplans.

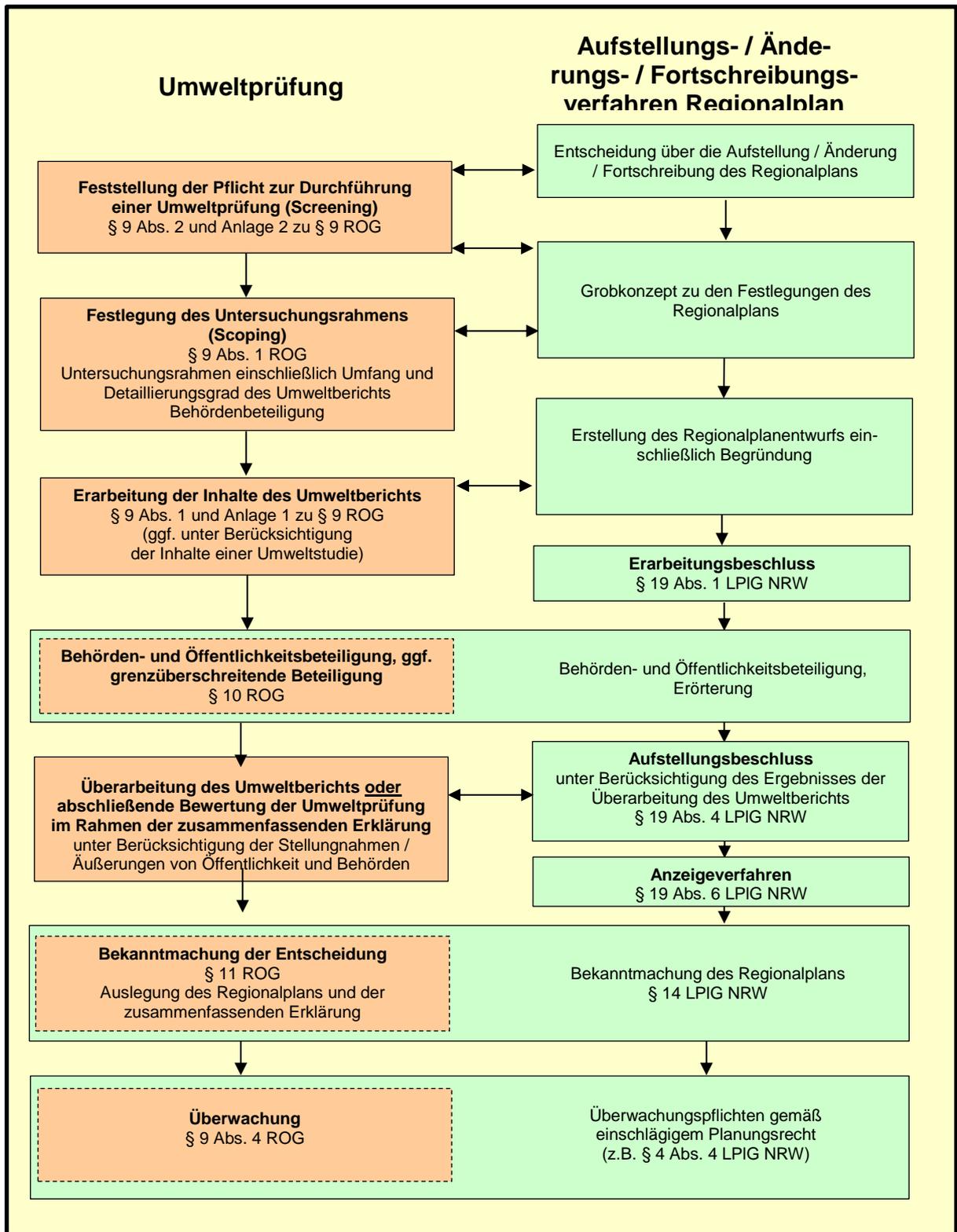


Abb: Verfahrensschritte der Umweltprüfung und Integration in das Regionalplanverfahren (Im Umweltbericht auf Seite 5)

Nach § 16 Abs. 4 UVPG wird die Umweltprüfung für Raumordnungspläne nach den Vorschriften des ROG durchgeführt. Die rechtlichen Vorgaben für den Ablauf der Umweltprüfung sowie die Inhalte des Umweltberichts sind in § 9 sowie Anlage 1 ROG geregelt.

Für die Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf bereitet die Bezirksregierung Düsseldorf den Planentwurf sowie den Umweltbericht vor. In diesem Zusammenhang ist auch der Untersuchungsrahmen unter Beteiligung der öffentlichen Stellen festzulegen. Diesbezüglich wurden sämtliche zu beteiligende Behörden im Rahmen des Scopings über die Abgrenzung des Geltungsbereichs und die allgemeine Planungsabsicht, die für die Umweltprüfung vorliegenden Daten, die der Umweltprüfung zu unterziehenden Planungsinhalte sowie den vorgesehenen Detaillierungsgrad des Umweltberichts informiert und erhielten die Gelegenheit, im Zeitraum vom 02.04.2012 bis 25.05.2012 hierzu Stellung zu nehmen. Im Rahmen des Scopings gingen von den 353 Beteiligten insgesamt 80 Rückläufe ein. Zudem wurden die geplanten Neudarstellungen der Fortschreibung des Regionalplans in Gesprächen mit den einzelnen Kommunen des Geltungsbereichs in zwei Runden (Mai / Juni 2012 und November / Dezember 2013) diskutiert. Bereits in diesen Abstimmungsgesprächen sind neben den regionalplanerischen Aspekten auch umweltfachliche Aspekte, unter Zugrundelegung von sog. Raumwiderstandskarten, berücksichtigt worden. Im Rahmen der Vorarbeiten zur Erstellung des Planentwurfes wurden, soweit möglich und erforderlich, die für die Umweltprüfung relevanten Datengrundlagen laufend ergänzt und aktualisiert. Die Rückmeldungen im Rahmen des Scopings sind in der weiteren Bearbeitung der Fortschreibung des Regionalplans sowie bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt worden.

Prüfgegenstand

Prüfgegenstand der Umweltprüfung für den Regionalplan Düsseldorf ist die Gesamtheit seiner Planfestlegungen. Für die textlichen Festlegungen (Ziele und Grundsätze) sowie die zeichnerischen Festlegungen (Planfestlegungen) ist daher zu prüfen, ob bzw. inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art auftreten können. Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Der Untersuchungsraum der Umweltprüfung erstreckt sich über den räumlichen Geltungsbereich des Regionalplans. Es ist davon auszugehen, dass sich die Auswirkungen der Darstellungen des Regionalplans im Wesentlichen auf diesen Raum beschränken. Sofern für einzelne Planfestlegungen nicht auszuschließen ist, dass weiterreichende Auswirkungen in erheblichem Ausmaß zu erwarten sind, wird entsprechend außerhalb des Geltungsbereichs geprüft.

Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der Umweltprüfung sind die für den Regionalplan maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes, die gemäß Anlage 1 Nr. 1b zu § 9 Abs. 1 ROG bzw. § 14g Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Umweltbericht darzustellen sind. Die Ziele stellen den „roten Faden“ im Umweltbericht dar, da sie bei sämtlichen Arbeitsschritten zur Erstellung des Umweltberichts herangezogen werden und somit der Überschaubarkeit und Transparenz des Umweltberichts dienen (vgl. Kap. 3 des Umweltberichtes).

2 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen des Umweltberichtes

Der Geltungsbereich des Regionalplans Düsseldorf grenzt im Westen im Bereich von Emmerich bis Niederkrüchten an die Niederlande an. Bei Planfestlegungen, für die ein Umfeld zu betrachten ist, sind - sofern das Umfeld bis in die Niederlande hinein reicht - erhebliche Umweltauswirkungen auch auf die Ausprägungen der Schutzgutkriterien in den Niederlanden nicht auszuschließen. Im Rahmen des Scopings wurden die niederländischen Behörden in der Grenzregion über das angestrebte Verfahren informiert, die beabsichtigte Methodik der Umweltprüfung vorgestellt und ggf. vorliegende Datengrundlagen abgefragt. Eine Prü-

fung der Betroffenheit der Schutzgutkriterien erfolgt für die jeweiligen Planfestlegungen im Rahmen des Scopingverfahrens sowie des weiteren Beteiligungsverfahrens.

Aufgrund der besonderen rechtlichen Relevanz von europarechtlich geschützten Bereichen (Natura 2000-Gebiete) wurde die Natura 2000-Verträglichkeit von Planfestlegungen, für die eine Betroffenheit eines Natura 2000-Gebietes auf niederländischer Seite nicht ausgeschlossen werden konnte, auf der Grundlage der Daten zu den Natura 2000-Gebieten (Europäische Umweltagentur (EEA) (2014): Standard Data Form „SPA Maasduinen“. Stand: 07.2007; Website des Nationalparks De Maasduinen (<http://www.np-demaasduinen.nl/documents/home.xml?lang=de>)) geprüft. Eine FFH-Vorprüfung ist in diesem Zusammenhang ausschließlich für die Windenergiebereiche und Windenergievorbehaltsbereiche Gel_Wind_001, Wee_Wind_013 und Wee_Wind_010 erforderlich, in deren Umfeld das Natura 2000-Gebiet „SPA Maasduinen“ liegt.

Die FFH-Vorprüfungen für die drei Flächen kommen zu dem Ergebnis, dass erhebliche Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet „SPA Maasduinen“ durch die genannten Planfestlegungen nicht zu erwarten sind.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach dem Erarbeitungsbeschluss zum neuen Regionalplan wird die Möglichkeit bestehen, zu den nun konkret vorgesehenen Festlegungen des Planentwurfes und deren Bewertung in der Umweltprüfung weitere Hinweise zu geben.

3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung vom 24.03.2010 beschlossen, dass die Regionalplanungsbehörde Düsseldorf vorbereitende Arbeiten zur Fortschreibung des bestehenden Regionalplanes (GEP99) aufnimmt. Mit diesem Beschluss trägt der Regionalrat nicht nur der geplanten Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes und dem neuen Zuschnitt der Planungsregion Rechnung, sondern berücksichtigt vor allem auch die Notwendigkeit, sich über zukünftige Ziele und Strategien für ihre räumliche Entwicklung aufgrund der aktuellen ökonomischen, sozialen und ökologischen Situation neu zu verständigen.

Für die Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu erfassen und zu bewerten sind.

Für den Plan relevante Ziele des Umweltschutzes

Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der Umweltprüfung sind die für den Regionalplan maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes. Die Ziele sowie die den Zie-

len zugeordnete Kriterien stellen den „roten Faden“ im Umweltbericht dar, da sie bei sämtlichen Arbeitsschritten zur Erstellung des Berichts herangezogen werden. Die nachfolgende Tabelle enthält eine zusammenfassende Übersicht der relevanten Ziele des Umweltschutzes und der zugeordneten Kriterien.

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
Menschen / menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, §§ 1, 18 LG NW) • Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) • Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmisionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete • Auswirkungen auf die Erholungssituation (lärmarme Räume) • Auswirkungen auf die Wohnsituation / Siedlungsbereiche
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 62 LG NW, § 2 ROG) • Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Natura 2000-Gebiete, Nationalparke, Naturschutzgebiete, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NW) • Auswirkungen auf (verfahrenskritische Vorkommen) planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten • Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope • Auswirkungen auf Biotopverbundflächen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) • Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) • Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf schutzwürdige Böden
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) • Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf festgesetzte Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservengebiete • Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
	<ul style="list-style-type: none"> • Erreichen eines guten ökologischen Zustands / Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); • Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume • Auswirkungen auf klimarelevante Böden
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile) • Auswirkungen auf UZVR
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) • Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf historische Kulturlandschaften • Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte / Bereiche

Bestandsdarstellungen

Die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands im Geltungsbereich des Regionalplans Düsseldorf, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Fortschreibung des Regionalplans, erfolgen in Anlehnung an die zu betrachtenden Schutzgüter. Die Darstellungen beziehen sich auf die den Schutzgütern zugeordneten relevanten Ziele und Kriterien. Dabei werden auch aktuelle Umweltprobleme und bestehende Vorbelastungen berücksichtigt.

Auswirkungsprognose der einzelnen Planfestlegungen

Die einzelnen Planinhalte der Fortschreibung des Regionalplans werden hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen untersucht, wobei eine Unterscheidung in Abhängigkeit vom Konkretisierungsgrad der jeweiligen Planfestlegungen sowie ihrer Relevanz hinsichtlich voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen erfolgt. Für allgemeine, strategische oder räumlich nicht konkrete Festlegungen bzw. die Ziele und Grundsätze des Regionalplans Düsseldorf sowie für zeichnerische Planfestlegungen mit voraussichtlich positiven Umweltauswirkungen werden die Umweltauswirkungen verbal-argumentativ bewertet. Räumlich hinreichend konkrete sowie raumbedeutsame Planfestlegungen der Fortschreibung, die mit hoher Wahr-

scheinlichkeit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können, werden entsprechend der Planungsebene vertiefend geprüft. Sie werden innerhalb von einzelnen Prüfbögen entlang der relevanten Umweltziele und Kriterien beschrieben und bewertet. Eine vertiefende Prüfung in Form von Prüfbögen erfolgt für die folgenden Planfestlegungen:

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB, ASB-Reserve),
- Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzung (ASBfzN),
- Allgemeine Siedlungsbereiche mit der Zweckbindung Gewerbe (ASB-GE)
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB, GIB-Reserve),
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für flächenintensive Großvorhaben sowie für zweckgebundene Nutzungen (GIBffG, GIBfzN)
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), die in Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) umgewandelt werden, sofern eine Erweiterung / Vergrößerung der Darstellung erfolgt,
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) des GEP99, die noch nicht umgesetzt oder fachrechtlich zugelassen wurden; ferner sind Sondierungsbereiche für BSAB prüfrelevant, sofern sie nicht Teil der SUP zur 51. Änderung des GEP99 waren,
- Windenergiebereiche und Windenergievorbehaltsbereiche,
- weitere Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen, sofern erhebliche negative Auswirkungen zu erwarten sind (z.B. Aufschüttungen und Ablagerungen / Abfalldeponien, raumbedeutsame Gewächshausanlagen (AFAfzN)),
- Straßen und Schienenwege (Straßen-Grobtrassen, nicht mehr genutzte Schienenwege sofern sie entwidmet sind, sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen und Schienenwege sofern sie noch nicht im Rahmen nachfolgender Fachplanungs- oder Bauleitplanverfahren konkretisiert oder umgesetzt wurden).

Zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung einzelner Planfestlegungen der Fortschreibung sowie der Gesamtplanbetrachtung

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der jeweiligen Planfestlegungen der Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf erfolgt anhand einzelner Prüfbögen in den Anhängen C bis J. Insgesamt wurden im Rahmen der Umweltprüfung 443 Planfestlegungen einer Prüfung unterzogen. Für 171 dieser Flächen (alle < 10 ha) ergab eine Einzelfallbetrachtung, dass eine vertiefte Prüfung anhand eines Prüfbogens nicht erforderlich war, da erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden konnten. Die Flächen konnten ohne vertiefte Prüfung in den Regionalplan übernommen werden.

Die verbleibenden 272 Planfestlegungen (63 Allgemeine Siedlungsbereiche, 48 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, 2 raumbedeutsame Gewächshausanlagen, 89 Windenergiebereiche und Windenergievorbehaltsbereiche, 39 Abgrabungsbereiche, 31 Infrastrukturplanungen) wurden einer vertieften Prüfung unterzogen. Im Zuge der planerischen Abwägung werden 263 Planfestlegungen im Regionalplan Düsseldorf dargestellt, 2 Allgemeine Siedlungsbereiche und 7 Windenergiebereiche bzw. Windenergievorbehaltsbereiche, für die erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert wurden, wurden nicht in den Plan übernommen. Von den verbleibenden 263 Planfestlegungen wurden für 106 im Rahmen der

vertiefenden Betrachtung keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert. Für 157 Planfestlegungen können erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden.

Prüfgegenstand der Umweltprüfung ist grundsätzlich der gesamte Plan mit sämtlichen Planinhalten, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können. Aus diesem Grund sind die Ergebnisse aus der Betrachtung einzelner Planfestlegungen mit den Auswirkungen, die nicht im Rahmen von Einzelbetrachtungen berücksichtigt worden sind (z.B. etwaige Vorbelastungen aus vorhandenem Bestand) zu einer abschließenden Betrachtung der GesamtpLANauswirkung aller Planinhalte zusammenzuführen (Gesamtplanbetrachtung).

Für die Gesamtplanbetrachtung im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf wird zum einen eine **quantitative Gesamtbetrachtung** vorgenommen, durch die eine übersichtliche tabellarische Zusammenschau der Umweltauswirkungen der einzelnen Planfestlegungen ermöglicht wird. Dabei werden die Flächenumfänge der Planfestlegungen mit voraussichtlich überwiegend nachteiligen Umweltauswirkungen den Flächenumfängen der Planfestlegungen mit voraussichtlich überwiegend positiven Umweltauswirkungen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Gegenüberstellung ist hervorzuheben, dass der Regionalplan in einem großen Umfang Festlegungen von Bereichen mit nicht nachteiligen Umweltauswirkungen beinhaltet. Hierzu gehören aufgrund ihrer großen Flächenanteile insbesondere die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche sowie die Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung. Die Festlegungen mit überwiegend nicht negativen Umweltauswirkungen wirken u.a. auch durch korrespondierende regionalplanerische Vorgaben einer ungesteuerten Raumentwicklung entgegen, so dass bedeutende und empfindliche Bereiche von Natur und Umwelt und die mit ihnen verbundenen Ressourcen vor einer negativ beeinflussenden Inanspruchnahme geschützt werden. Der große Umfang an Planfestlegungen mit voraussichtlich überwiegend nicht nachteiligen Umweltauswirkungen unterstreicht, dass der Regionalplanentwurf die Umweltbelange gezielt berücksichtigt, so dass die negativen Umweltauswirkungen des Planentwurfs zumindest begrenzt werden.

Als Maßstab für positive Wirkungen des Regionalplans auf die Umwelt zeigt auch ein Vergleich der flächenmäßigen Gegenüberstellung der Planfestlegungen des GEP99 mit denen der Fortschreibung des Regionalplans, dass der Flächenumfang sämtlicher Planfestlegungen mit überwiegend nachteiligen Umweltauswirkungen reduziert wurde. Lediglich die Windenergiebereiche und Windenergievorbehaltsbereiche weisen im Vergleich GEP99 / Fortschreibung des Regionalplans eine negative Bilanz auf. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass Windenergiebereiche und Windenergievorbehaltsbereiche im GEP99 noch nicht dargestellt waren. Insgesamt führt aber auch die mit den Windenergiebereichen und Windenergievorbehaltsbereichen beabsichtigte Steigerung der Nutzung regenerativer Energiequellen tendenziell dazu, dass weniger fossile Energie verbraucht wird und entsprechend die Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Gewinnung und Verbrennung fossiler Energieträger vermindert wird und somit positive Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Umwelt entstehen.

Neben der quantitativen Gesamtbetrachtung werden zur Erfassung und Bewertung kumulativer Wirkungen der Festlegungen der Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf **flächenbezogene Kumulationsgebiete** abgegrenzt. Als Kumulationsgebiete werden die Gebiete identifiziert, die sich durch eine räumliche Konzentration von Umweltauswirkungen der Planfestlegungen sowie Auswirkungen aus Vorbelastungen (Bestand) auszeichnen. Für die Fort-

schreibung des Regionalplans Düsseldorf können drei Kumulationsgebiete identifiziert werden, die sich im Bereich Mönchengladbach / Neuss / Grevenbroich, entlang des Rheins vom Flughafen Düsseldorf bis Dormagen sowie zwischen Goch und Kevelaer befinden. Für die Kumulationsgebiete werden die wesentlichen Vorbelastungen, die regionalplanerischen Festlegungen mit kumulierender Wirkung sowie die kumulativen Wirkungen auf die Schutzgüter beschrieben. Unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen werden Empfehlungen für mögliche Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen gegeben. Weiterführende Handlungsempfehlungen in Bezug auf die kumulativ wirkenden Festlegungen in den definierten Kumulationsgebieten sind mit der Konkretisierung von Einzelvorhaben zu geben. Auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen sind daher insbesondere auch die kumulativen Effekte sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung oder zum Ausgleich zu berücksichtigen.

4 Empfohlenes Meldeformular für die Durchführung einer grenzüberschreitenden strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung (gemäß Anhang II der gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit bei der Durchführung grenzüberschreitender Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie grenzüberschreitender Strategischer Umweltprüfungen im deutsch-niederländischen Grenzbereich zwischen dem Ministerium für Infrastruktur und Umwelt der Niederlande und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland)

Aanbevolen Meldingsformulier voor het doorlopen van een grensoverschrijdende project - of plan-m.e.r. *

- * Nichtzutreffendes streichen*
- * Doorhalen wat niet van toepassing is*

Die zuständige Behörde in Deutschland / in den Niederlanden* soll für die Erstinformation der zuständigen Behörde(n) – wenn gewünscht formlos - mit Kopie an die Anlaufstelle in den Niederlanden / in Deutschland* folgende Angaben erhalten:

Het bevoegd gezag in Duitsland/Nederland* stuurt als aankondiging – desgewenst vormvrij - onderstaande informatie naar de relevante bevoegde overheid of overheden met kopie aan het aanspreekpunt in Nederland / Duitsland*:

- 1. Projektart / Art des Plans oder Programms***
- 1. Projecttype / soort plan***

Verfahren auf Ebene der Regionalplanung

- 2. Name des Projektes / des Plans oder Programms***
- 2. Naam van het project/ Naam van het plan of programma***

Fortschreibung des Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf (RPD)

- 3. Antragsteller für das Projekt / Planungsbehörde***
- 3. Initiatiefnemer van project/ bevoegd gezag voor het plan***

Planungsbehörde:
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 32 – Regionalentwicklung

4. **Pflicht zur Durchführung einer UVP / SUP* bzw. einer Vorprüfung der UVP- / SUP- Pflicht im Einzelfall*:** ja / nein / trifft nicht zu
4. **Project-MER / plan-MER* verpflichtet, respectievelijk een merbeoordeling hieraan voorafgaand*** : ja / nein / n.v.t

Ja, Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) gemäß § 9 Raumordnungsgesetz

5. **Projektstandort (Ort, geographische Reichweite) / Planungsgebiet* mit Angabe der ungefähren Entfernung des Projektes / des Planungsgebietes* von der Staatsgrenze**
5. **Locatie, geografische reikwijdte van het project / plangebied* met informatie over de geschatte afstand van het project/plangebied* tot de landsgrens**



6. **Beschreibung des beabsichtigten Projektes / beabsichtigten Plans oder Programms***
6. **Beschrijving van het voorgenomen project / voorgenomen plan of programma***

Verwiesen wird auf die vorlaufenden Ausführungen

7. **Einschätzung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Projektes / des Plan oder Programms* sowie Einschätzung der räumlichen Ausbreitung der voraussichtlichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen – jeweils mit einer kurzen Begründung ***
7. **Inschatting van de mogelijke aanzienlijke milieueffecten van het project/ plan of programma* alsmede een inschatting van de reikwijdte van de grensoverschrijdende milieueffecten, inclusief een korte onderbouwing ***

Verwiesen wird auf die vorlaufenden Ausführungen und die Beteiligungsunterlagen (hier insbesondere Umweltbericht und seine Anhänge A-J)

8. **Darstellung des voraussichtlichen Verfahrens in Deutschland / in den Niederlanden* für die Zulassung des Projekts mit grenzüberschreitender UVP-Beteiligung / für die Entscheidung über die Annahme des Plans oder Programms mit grenzüberschreitender SUP-Beteiligung* : Abschätzung des voraussichtlichen Zeitrahmens für dieses Verfahren (z.B. Information über Benachrichtigung, Fristen des Beteiligungsverfahrens (öffentliche Anhörung, Auslegungen) , Entscheidungsdatums)**
8. **Verwacht tijdspad van de voorziene (inspraak)procedure in Duitsland / Nederland* in het kader van de vergunningverlening met bijbehorende grensoverschrijdende project-m.e.r. / het vaststellen van het plan of programma met bijbehorende grensoverschrijdende plan-m.e.r.* : inschatting van de verschillende termijnen van de inspraakprocedure (bv informatie over bekendmaking, termijnen voor tervisielegging (zienswijzen, ter inzage legging) besluitvormingsdatums)**

Scopingbeteiligung: 02.04.2012 – 25.05.2012 (inklusive Beteiligung des Nachbarlandes)

Erarbeitung Umweltbericht: Kernbearbeitungszeit März bis Juli 2014

Erarbeitungsbeschluss zum Regionalplan: September 2014

Beteiligungsverfahren für Regionalplan/Umweltbericht: Ende 2014/Anfang 2015

Aufstellungsbeschluss zum Regionalplan: Ende 2015

9. **Geplanter Beginn für den Bau oder die Verwirklichung des Projektes / des Plans oder des Programms***
9. **Planning start van de fysieke uitvoering (bouw, aanleg) van het project / plan of programma***

Siehe Zeitplan Punkt 8

10. **Kontaktperson bei ... [zuständige Behörde und Anlaufstelle]**
10. **Contactpersoon bij [het "bevoegd gezag en aanspreekpunt]**

- **Naam/Name**
Fabian Weiß
- **Afdeling/Abteilung**
Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 32
- **Postadres/Postanschrift**
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 32 – Regionalplanungsbehörde
Herr Fabian Weiß
Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

- **Bezoekadres/Besucheradresse**
Siehe Postanschrift
- **Telefoon/ Fax**
0211/475 2406 Fax. 0211/475 2300
- **Adresgegevens tbv van elektronische communicatie (Emailadres), Angaben zur elektronischen Kommunikation (E-Mail-Adresse)**
fabian.weiss@brd.nrw.de

Weitere beigefügte Informationen

(z.B. Internetseiten, Karten, Liste der zu beteiligenden Behörden)

Verdere bijgevoegde informatie

(bijvoorbeeld internetsite, kaartbeelden, lijst van te betrekken overheden)

Beteiligungsunterlagen